

STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2003

§ 209-Ersatz wird verschärft

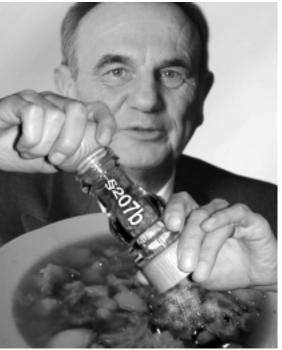
Der Justizminister beabsichtigt eine erhebliche Verschärfung des im Vorjahr als Ersatz für das antihomosexuelle Sonderstrafgesetz § 209 eingeführten § 207b StGB ("Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen"). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2003 sollen die Verjährungsfristen für den § 209-Ersatz, von jetzt fünf, auf bis zu neun Jahre ausgedehnt werden und die Strafbarkeit bei Kontakten gegen "Entgelt" auf Kontakte sogar in solchen Ländern ausgedehnt werden, die kein solches Gesetz kennen.

aß im 2. Halbjahr 2002 alle und im 1. Halbjahr 2003 die Hälfte aller Strafverfahren nach § 207b gegen Homosexuelle geführt wurde, stört dabei ebenso wenig wie der Umstand, dass bislang ausschließlich Homosexuelle nach dieser Bestimmung in Haft genommen werden

Webcamsex wird für Jugendliche kriminell

Damit nicht genug sollen noch weitere massive Eingriffe in das Sexualleben der ÖsterreicherInnen erfolgen. So droht künftig bis zu ein Jahr Haft für den bloßen Besitz eines "pornografischen" Bildes eines vollentwickelten 17 - jährigen jungen Mannes oder einer vollentwickelten 17 – jährigen jungen Frau (§ 207a StGB). "Pornografisch" ist dabei nicht nur die Darstellung sexueller Handlungen von unter 18jährigen sondern bereits die Abbildung unter 18jähriger in "lasziver" Pose, wenn die Genitalien oder (zwar diese nicht, aber) die Schamgegend zu sehen ist. Auch wenn die abgebildeten Personen nachweislich über 18 Jahre alt sind, ist der Besitz des Bildes strafbar, wenn der Erwachsene auf dem Bild nur wie unter 18 aussieht. Auch völlig künstliche (virtuelle) Bilder sind strafbar. Wer solche Bilder anderen zeigt oder sie weitergibt oder selbst herstellt, dem drohen bis zu zwei Jahre Haft und mehr

Für Jugendliche gibt es keine Ausnahmen. Dh, ein 15jähriger wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen sein, wenn er (für sich) von seiner gleichaltrigen Freundin ein Foto im knappen



Bikini, der die "Schamgegend" (wenn auch nicht die Genitalien) erkennen lässt, und in "lasziver" ("pornografischer") Pose, schießt. Das gleiche gilt für einen 14jährigen, der, im Privaten, eine nackte 17jährige Schönheit in "pornografischer" Pose auf seinem Computer generiert und dieses Bild nicht durch Passwort schützt oder es einem Freund zeigt.

Ebenso für 17jährige, die intime Bilder von sich selbst austauschen, oder einander über Webcams betrachten und dabei ihre "Schamgegend" (oder gar ihre Genitalien) "lasziv" ("pornografisch") entblößen, ganz zu schweigen, wenn sie einander bei sexuellen Handlungen betrachten.

Gefängnis für unvorsichtige Liebespaare

Damit nicht genug, schafft der Justizminister einen neuen uferlosen Tatbestand der "sexuellen Belästigung" (§ 218 StGB). Strafbar wird sein, wer eine sexuelle Handlung vornimmt, und es dabei (nicht beabsichtigt, nicht will, sondern bloß) für möglich hält und sich damit abfindet, dass eine andere Person belästigt wird. Es ist nicht (wie bis jetzt) vorgesehen, dass das Ärgernis der sich belästigt fühlenden Person berechtigt ist. Während bisher eine Handlung vor (potentiell) zumindest 10 Personen gefordert war, reicht künftig eine einzige (sittenstrenge) Person, die sich etwa durch ein Liebespaar im Auto belästigt fühlt. Es liegt auf der Hand, dass damit Outdoor- und Klappensex massiv kriminalisiert werden; aber auch etwa

Liebesspiele bei geöffneten Fenster ohne zugezogene Vorhänge oder zu lauter Sex bei dünnen Wänden. Nach dem Wortlaut der neuen Bestimmung reicht sogar eine Belästigung durch nachträgliches Erfahren von der sexuellen Handlung. Ein halbes Jahr Gefängnis ist für das neue Sexualdelikt vorgesehen.

Sowohl das Rechtskomitee LAMBDA als auch die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS) haben gegen diese Absurditäten scharfen Protest eingelegt. Ihre Stellungnahmen und weitere Informationen finden sich auf www.RKLambda.at.

§ 209

Innenminister lässt alle Daten löschen

Innenminister Strasser hat kürzlich die Löschung sämtlicher Vormerkungen nach § 209 StGB in den Polizeicomputern angeordnet.

achdem das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz im August 2002 aufgehoben worden war, hatten sich die Sicherheitsbehörden anfangs geweigert, die Vormerkungen der § 209-Opfer in den polizeilichen Datenbanken löschen zu lassen. Sie bestanden darauf, diese Daten zur Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB, zu benötigen. Innenminister Strasser hat daher im Februar per Erlaß nur die Löschung jener Daten von § 209-Opfern an-(Erlaß 05.02.2003. geordnet 3200/225II-/BK/2.3/03), die gesprochen oder deren Verfahren eingestellt wurden, was - auf Grund einer Verfassungsgerichtshofentscheidung ohnehin bei jedem Delikt der Fall ist.

Die mittlerweile ein ganzes Jahr dauernden intensiven Bemühungen der Plattform gegen § 209 und von Amnesty International, und die ersten Beschwerdefälle, insb. vor der Datenschutzkommission, haben schließlich Erfolg gezeitigt. Innenminister Dr. Ernst Strasser hat nun doch zum einen per Erlaß die Löschung sämtlicher Vormerkungen nach § 209 im österreichweiten Polizeicomputer EKIS angeordnet (Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 10.04.2003, 8181/421-II/BK/1/03) und zum anderen mit Verordnung sämtliche erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos, Gendaten etc.) der § 209-Opfer vernichten lassen (VO 12.08.2003, vom 361/2003). Zudem hat die Bundespolizeidirektion Wien bei einem der vor Europäischen Menschenrechtsgerichtshof erfolgreichen Beschwerdeführer nun nicht nur die EKIS- Eintragungen gelöscht, sondern auch den gesamten Papierakt und die entsprechenden Karteikarten skartiert.



"Wir freuen über den konsequenten Schritt des Innenministers sehr, der auch, wenn er spät und auf Grund

RECHTSBERATUNG

durch qualifizierte JuristInnen

jeden Donnerstag 19 - 20 Uhr

in der Beratungsstelle Courage Windmühlgasse 15/1/7 1060 Wien

tel. Voranmeldung: =1/5856966

Persönliche und telefonische Beratung kostenios - anonym

www.RechtBeweglich.at

massiven Lobbyings erfolgt ist, doch einen Meilenstein in der Menschenrechtsgeschichte Österreichs darstellt". Rechtsanwalt der Wiener sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209, "Justizminister Böhmdorfer, der, bis auf einen einzigen Teilbegnadigung, Fall einer Begnadigung von § 209-Opfern ebenso beharrlich verweigert, Amnestie- und Entschädigungsgesetz, sollte sich an Innenminister Strasser ein Beispiel nehmen".

American Discount



more books, more magazines, more sports...more dreams

bookshops

VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Jakoministrasse 12 8010 Graz F +43-316-832 324

EKZ Donauzentrum A 1220 Wien T +43-1-203 95 18

Neubaugasse 39 A 1070 Wien T +43-1-523 37 07

Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72

GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Opfer 4. Klasse

Opfer vierter Klasse sind Lesben, Schwule und Bisexuelle nach dem von Arbeitsminister Bartenstein im Sommer vorgelegten Entwurf für ein Gleichbehandlungsgesetz, das nicht einmal die Minimalanforderungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllt.

ach dem geplanten Gesetz soll es vier Klassen von Diskriminierten Diskriminierter Klasse werden Behinderte sein, die ein eigenes Behindertengleichstellungsgesetz erhalten sollen, das den höchsten Schutz gewährt. Danach kommen als Diskriminierte 2. Klasse rassisch und ethnisch Diskriminierte, die nicht nur im Bereich der Arbeitswelt sondern auch darüber hinaus (etwa im Wonungsbereich, beim Besuch von Lokalen und Geschäften, im Bereich

der Sozialversicherung, der Bildung und Erziehung etc.) geschützt werden. Dahinter folgen dann die Frauen als Diskriminierte 3. Klasse, die nur mehr im Bereich der Arbeitswelt geschützt werden, für die aber zumindest auch positive, also aktive, Antidiskriminierungsmaßnahmen vorgesehen sind. An letzter Stelle (4. Klasse) Diskriminierte auf Grund Alter, Religion und sexueller Ausrichtung, die nur in der Arbeitswelt und nur durch Diskriminierungsverbote geschützt sind.

Diese Unterscheidung zwischen den verschiedenen Diskriminierten ist in sich wieder diskriminierend, für ein Antidiskriminierungsgesetz absurd. Das verstößt zwar nicht unbedingt gegen die EG-Richtlinie (8/2000), jedoch betont diese Richtlinie ja, dass sie nur europaweite absolute Mindeststandards festlegt.

ÖVP-dominierte Gleichbehandlungskommission

Nicht einmal die Minimalanforderungen der Richtlinien erfüllt aber der Entwurf des Arbeitsministers. Ideeller Schadenesatz wird unzulässig begrenzt. Die von den Richtlinien vorgeschriebene Beweiserleichterung wird nicht vollständig umgesetzt. Und die von den

Maxingstraße A-1130 Wien

Telefon/Fax +43(1) 876 61 12 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37

US AMANDI

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

Auch zugelassen in der Tschechischen Republik,

www.graupner.at E-Mail: hg@graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209, Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Member of the World Association for Sexology (WAS)

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Genf-Jerusalem-Kapstadt-Köln-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver.

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich I(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien Erscheinungsdatum: 16. Oktober 2003 Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares

jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder

RECHTSKOMITEE

www.RKLambda.at

KURATORIL

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;

Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum; LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales

BM a.D. Abg. z. NR Dr. Caspar Einem, stv. Bundesparteivorsitzender der SPÖ; Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien: Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;

Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer, Bundesparteivorsitzender der SPÖ; BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ; Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ; Dr. Lilian Hofmeister, Expertin für Menschenrechte und Genderfragen; OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees: Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales

Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina; Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär Amne-

sty International Österreich; Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner,

Österr. Gesellschaft für Sexualforschung; Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien; DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;

BM a.D. NRAbg. Mag. Barbara Prammer, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;

NRAbg. Peter Schieder, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates; Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz,

Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat; Günter Tolar, TV-Showmaster i.R.; Mag. Johannes Wahala, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien Richtlinien vorgeschriebene Befugnis von Organisationen, im Namen von Diskriminierten Klage zu führen, ist nicht vorgesehen.

Schließlich ist die Gleichbehandlungskommission so geregelt, dass 7 der 11 Mitglieder aus dem Bereich der ÖVP kommen. Dazu kommt, dass der/die Vorsitzende (des betreffenden Senats) der Kommission ebenso wie der/die Gleichbehandlungsbeauftragte für sexuelle Ausrichtung von der Gesundheitsministerin bestellt werden. Das ist bekanntlich Frau Rauch-Kallat, die im Wahlkampf 1999 auf das übelste gegen Homosexuelle gehetzt hat.Wird dieser Entwurf Realität, wird der Gang zur Gleichbehandlungsanwaltschaft und zur Gleichbehandlungskommission wohl zum Gang zum Salzamt.



UNO-MENSCHENRECHTSKOMITEE

Verweigerung der Witwerpension für gleichgeschlechtlichen Partner menschenrechtswidrig

Nach dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof hat nun auch der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen entschieden, dass die Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen menschenrechtswidrig ist. Im konkreten Fall verletzte die Verweigerung der Witwerpension das Recht auf Gleichbehandlung.

m 8. August hat der UNMenschenrechtsausschuß
Australien verurteilt, weil es
dem gleichgeschlechtlichen Partner
eines verstorbenen Weltkriegsveterans
die Witwerpension verweigert hat.

Der UN-Menschenrechtsausschuß erkannte in diesem Fall (Young gg. Australien), ebenso wie bereits der Europäische Gerichtshof im Fall Karner gg. Österreich (Urteil vom

24.07.2003), dass die international verbürgten Menschenrechte die Ungleichbehandlung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Paare verbieten.

"Die Untätigkeit der österreichischen Bundesregierung auf diesem Gebiet wird immer unerträglicher", Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation Rechtskomitee LAMBDA. "Während homosexuelle Paare in anderen Staaten heiraten können, manövrieren Schüssel und sein Team unser Land nun auch im Bereich der Partnerschaften immer mehr in eine ausweglose und beschämende menschenrechtliche Situation".



